

Umweltbezogene Informationen

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Dummerstorf

- Stellungnahme des Landkreises Rostock mit Hinweisen auf ein Bodendenkmal im Planänderungsbereich, auf die Lage des Planänderungsbereichs in der Trinkwasserschutzzone III und auf die Betroffenheit einer Altablagerung (ehem. Hausmülldeponie);

- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt mit Prüfaufgaben zum betroffenen Oberflächengewässer (Warnow) und zum betroffenem Grundwasserkörper sowie mit Hinweisen auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone III und mit Hinweisen auf bestehende Anlagen im Umkreis des Planänderungsbereichs, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind.

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ausgehängt

am: 23.05.2023

Abzunehmen

am: 22.06.2023

Siegel

Unterschrift

Abgenommen

am:

Siegel

Unterschrift

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: 2. Änderung FNP Kavelstorf
Hier: Denkmalschutz

Bauort: Kavelstorf, Zur Radewiese 1a

Lage: Gemarkung Kavelstorf, Flur 1, Flurstück 9/7+div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist das Bodendenkmal Kavelstorf 12 bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierung), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bei **Blau** gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63304; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

du Mont
SB Denkmalpflege



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Erstellt am 19.04.2023

Kavelstorf (132308)

Maßstab ca. 1 : 2500

Flur 1

Erstellt durch Du Mont



5988770.3



316849.7

316413.2

5988173.2

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 11.05.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-326

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-029n-FP01002-E221206
Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel an der Autobahn-Abfahrt Kavelstorf – Vorentwurf, Stand: 21.12.2022
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde bestehen keine Anmerkungen zu o.g. Vorentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 11.05.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-326

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-029n-FP01002-E221221
Vorhaben: 2.Änderung Flächennutzungsplan – Sondergebiet Einzelhandel Kavelstorf
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. F-Plan-Änderung.

gez. Ilona Schullig

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 09.05.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-326

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-029n-FP01002-E221206
Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dummerstorf
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des o.g. F-Plans.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-029n-FP01002-E221206
Vorhaben F-Plan / 2. Änderung im Zusammenhang mit der 6. Änderung des B-Plans 1B
Vorentwurf
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht abschließend auseinandergesetzt. Im aktuellen Änderungsgebiet befindet sich ein Teil einer Altablagerung. Unterlagen zum ordnungsgemäßen Rückbau / zur Beseitigung der Deponie liegen hier nicht vor. Diese Problematik ist im Umweltbericht – idealerweise durch Vorlage der Nachweise – zuzüglich zum angekündigten Untersuchungsrahmen zu klären.

allgemeine Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Wilfried Millahn
Architekt für Stadtplanung
bsd
Warnowufer 59
18057 Rostock

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-046/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 16.05.2023

2.Änderung des Flächennutzungsplans und 6.Änderung des B- Plans 1b Gewerbepark Kavelstorf

Ihr Schreiben vom 18.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben wird auf die Stellungnahmen der Landwirtschaft vom 30.06.2020 verwiesen, die auch für die geänderte Fassung im weiteren Planungsverfahren ihre Gültigkeit behält.

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise und Bedenken gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Natur- und Bodenschutz sowie Wasserwirtschaft

Zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 1b der Gemeinde Dummerstorf / OT Kavelstorf wurden Seitens der Fachabteilung für Natur- und Bodenschutz sowie Wasserwirtschaft des StALU MM bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, die grundsätzlich auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Auch im vorliegenden Vorentwurf werden Belange, welche durch die Fachabteilung zu vertreten sind, nicht berührt.

Wasserwirtschaft/ Wasserrahmenrichtlinie allgemein/ Sachstand

Das Geplante Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow für die Oberflächenwasserfassung des Wasserwerkes Rostock.

Der B-Plan Nr. 1b der Gemeinde Dummerstorf betrifft direkt kein nach WRRL berichtspflichtiges Fließgewässer. Über den nicht berichtspflichtigen Dammer Graben entwässert das Gebiet in die Warnow, welche als Wasserkörper WAMU-0100 ein berichtspflichtiges Gewässer I. Ordnung darstellt. Darüber hinaus ist der Grundwasserkörper WP_WA_9_16 direkt betroffen. Die Art und Weise der Niederschlagsentwässerung geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.

Auflagen

Für die Oberflächen- und Grundwasserkörper muss das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot nach Wasserhaushaltsgesetz nachgewiesen werden.

Informationen dazu können im Dezernat 44 des StALU MM eingeholt werden.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen im Umkreis von ca. einem Kilometer (bei Windenergieanlagen zwei Kilometer) hinweisen:

Die Ceravis AG mit Lagerstandort Kavelstorf betrieb bis zum 31.12.2020 im „Gewerbepark Kavelstorf“ (West) eine Anlage zum Körnerfrüchteumschlag (Gemarkung Kavelstorf, Flur 1, Flurstücke 65/5, 65/35) mit einem Umschlag von 100t/ h. (ca. 370 m nordwestlich entfernt). Die Anlage wird aktuell zurückgebaut. Informationen zur Weiternutzung des Standortes liegen derzeit nicht vor.

Weiterhin betreibt die ALBA Nord GmbH – Niederlassung Mittleres Mecklenburg, Betriebsstätte Kavelstorf im „Gewerbepark Kavelstorf“ (Ost) (Gemarkung Kavelstorf, Flur 1, Flurstücke 4/47, 6/12) eine Sortieranlage für Gewerbeabfälle mit einem Durchsatz von 11 000 t/a, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (zulässige Menge: 55 t), sowie eine Brech- und Siebanlage für Bau- und Abbruchabfälle mit einem Durchsatz von 80 000 t/a (ca. 480 m nordöstlich entfernt).

Zudem befinden sich auf dem Gelände der Betonfertigteilewerk Rostock GmbH (Gemarkung Kavelstorf/ Griebnitz, Flur 1, Flurstücke 4/38, 8/6, 2/4, 1/11, 3/11, 7/11) zwei Flüssiggaslagerbehälter (2x 4,9 t – gesamt 9,8 t) und eine Anlage zur Herstellung von Stahlbetonteilen (40 t/h). (ca. 370 m östlich entfernt)

Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA) Kavelstorf befindet sich ab einer Entfernung von 1.000 m nordwestlich vom Vorhabensgebiet mit derzeit 8 WEA.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Gerüche, Schall, Staub sowie Luftschadstoffe innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können. Bei WEA ist zusätzlich Schattenwurf zu berücksichtigen.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Silke Krüger-Piehl